

# RS OGH 1997/9/23 4Ob184/97f, 4Ob52/11t, 4Ob82/11d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1997

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht es aus, dass die abgebildete Person von solchen Leuten beim Lesen erkannt (und später auch wieder erkannt) wird, die sie schon öfter gesehen haben; dazu gehören nicht nur die Angehörigen und Bekannten im engeren Sinne, sondern auch diejenigen Personen aus der näheren und weiteren Nachbarschaft, die dem Abgebildeten regelmäßig oder doch häufig - auf der Straße, in Geschäften, Verkehrsmitteln udgl. - begegnet sind, ohne den Namen und die sonstigen Verhältnisse dieses Menschen zu kennen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/97f  
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f  
Veröff: SZ 70/183
- 4 Ob 52/11t  
Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 52/11t  
Vgl auch
- 4 Ob 82/11d  
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 82/11d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108481

## Im RIS seit

23.10.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)